

## 2. Die Schulverhältnisse nach 1827

Die Jahre nach 1827 zeigen, dass durch das Schulgesetz wohl eine theoretische Grundlage für das Schulwesen geschaffen worden war, wodurch das Oberamt eine strenge Kontrolle über alle Schulen ausüben konnte; doch immer wieder wurden die Vorschriften des Oberamtes umgangen und jeder geringste Anlass wurde benutzt, um gegen das Schulwesen vorzugehen oder wenigstens passiven Widerstand zu leisten. Wenn Albert Schädler schreibt: «Dieses Schulgesetz vom Jahre 1827 . . . erwies sich als ein bedeutender Fortschritt im Schulwesen»,<sup>1</sup> so ist dem nur bedingt zuzustimmen. Ein Fortschritt zeigte sich erst allmählich und fand für diese Periode seinen Abschluss im Schulgesetz vom 9. Februar 1859. Das Gesetz von 1827 ist kein besonderer Höhepunkt in dieser Entwicklung. Der hervorstechendste Unterschied zum Gesetz von 1822 bestand darin, dass der Fürst seine Unterschrift beifügte und dadurch sein Interesse am Schulwesen bekundete. Im Übrigen aber hatte wie bei anderen Verwaltungszweigen der Landvogt dafür zu sorgen, dass die Gesetze eingehalten wurden und die ganze Schulverwaltung sich möglichst reibungslos abwickelte.

Die ganzen Jahre hindurch hatte der Landvogt gegen Nachlässigkeit und Widersetzlichkeit im Schulwesen zu kämpfen. Im April 1831<sup>2</sup> verlangten Deputierte des Landes unter anderem, dass «die Schulfondbeiträge aufhören» möchten, da die Gemeinden den Überschuss der Auslagen nach Verwendung des Zinses des Schulfonds selbst bestreiten würden. Ferner sollten die Schulferien auf die Erntezeit verlegt werden.<sup>3</sup> Diesen Anträgen in dem Bittgesuch wurde nur insoweit entsprochen, als die Ferien in die Erntezeit verlegt wurden.<sup>4</sup> Landvogt Pokorny bezeichnete die Forderung wegen des Schulfondes als «reinen Eigensinn, welcher die gute Absicht, die der Errichtung des Schulfonds zu Grunde liegt, verspottet».<sup>5</sup> Die Forderung nach Abschaffung der Schulfonds-

---

1 Schädler, Entwicklung, 23.

2 cf. oben S. 74 f.

3 HKW S 306 ad 4165, 18. April 1831; Verhandlungsprotokoll über die von den Gemeinden gemachten Vorstellungen.

4 l. c.

5 l. c.